

## Werbung auf öffentlichen Straßen mit Plakaten

### 1. Auflagen zur Genehmigung vom

- 1.1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Licht- und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, u. ä. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Stadt vom Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel fordern oder sie auf seine Kosten selbst entfernen. Werden Plakatständer an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten und Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet
- 1.2. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich unwesentlich beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Plakatständer außerhalb des Raumes für den fließenden Verkehr aufzustellen.
- 1.3. Plakatieren ist nicht zulässig
  - an Straßenkrümmungen oder –einmündungen
  - an Engstellen und
  - an Orten, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt
- 1.4. Die Dauer der Werbemaßnahme ist auf die Zeit vom .... bis .... beschränkt. Danach hat die unverzügliche Beseitigung der Plakate zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne Ankündigung alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
- 1.5. Die Stadt und die Polizeistation Bad Königshofen i. Grabfeld können, falls erforderlich, weitere mündliche oder schriftliche Auflagen machen, die unverzüglich zu befolgen sind.

### 2. Sonstiges:

- 2.1. Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung ergeben, haftet der Inhaber. Er stellt sowohl den Straßenbaulastträger als auch die zuständige Verkehrsbehörde von Ansprüchen frei und verzichtet, soweit er sich der Hilfe Dritter bedient, gegenüber den genannten Behörden auf einen möglichen Entlastungsbeweis.
- 2.2. Die erteilte Genehmigung ersetzt bzw. umfasst nicht zusätzlich erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse privater oder öffentlich-rechtlicher Art.